



Schärding, den 24.02.2026
Tel. 07712/3154

**Beschwerdevorentscheidung gemäß §14 Verwaltungsverfahrensgesetz
Nichtgewährung der Information**

Beschwerdevorentscheidung (B E S C H E I D):

Über Ihre Beschwerde vom 23. Februar 2026 gegen den Bescheid vom 11. Februar 2026, ergeht vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Schärding als zuständige Behörde nachfolgende Beschwerdevorentscheidung:

S p r u c h:

Die Beschwerde von Herrn [REDACTED] vom **23.02.2026** wird als unbegründet abgewiesen.

Rechtsgrundlage:

§ 14 Abs 1 VwGVG, § 95 Oö GemO idF LGBl Nr 95/2017

B e g r ü n d u n g:

Gemäß § 1 iVm § 2 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) besteht ein Anspruch auf Zugang zu Informationen gegenüber informationspflichtigen Stellen, soweit sich diese Informationen im Wirkungsbereich der jeweiligen Stelle befinden oder von dieser verwaltet werden.

Im gegenständlichen Fall betreffen die begehrten Endabrechnungen nicht die Buchhaltung der Stadtgemeinde Schärding und befinden sich weder in deren Verfügungsgewalt noch in deren verwaltungsmäßigem Wirkungsbereich.

Die Veranstaltungen „Winterzauber 2024“ und „Winterzauber 2025“ wurden nicht von der Stadtgemeinde Schärding organisiert oder buchhalterisch abgewickelt, sondern von eigenständigen Veranstaltern durchgeführt. Die entsprechenden Abrechnungen sind daher nicht Bestandteil der Rechnungslegung oder des Haushaltswesens der Stadtgemeinde Schärding.

Die Stadtgemeinde Schärding ist somit nicht Inhaberin der begehrten Informationen und daher nicht die zuständige informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 IFG.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass es sich bei den Veranstaltern um Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) handelt. Solche privatrechtlich organisierten Kapitalgesellschaften unterliegen grundsätzlich nicht dem Informationsfreiheitsgesetz, da sie weder

Organe einer Gebietskörperschaft noch sonstige im § 2 IFG ausdrücklich genannte informationspflichtige Einrichtungen darstellen.
Mangels Zuständigkeit der Stadtgemeinde Schärding ist der Antrag spruchgemäß abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung besteht die Möglichkeit nach § 15 VwGVG einen Antrag zu stellen, dass die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Hinweis zur Gebührenpflicht:^{1,2}

Für den Vorlageantrag ist eine Eingabegebühr in Höhe von 25,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWWJ zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

¹ Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.

² Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.schaerding.ooe.gv.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister [REDACTED]